Verband/Stelle: **Christliche Initiative Romero e.V.**
Schillerstr. 44a, 48155 Münster
Deutscher Lobbyregister: R007366

Ansprechpartnerin: Merle Kamppeter
Referentin für nachhaltige öffentliche Beschaffung
kamppeter@ci-romero.de; Tel: +49 251 674413 61

Stellungnahme der Christlichen Initiative Romero e.V. vom 28.07.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Als Christliche Initiative Romero e.V. begrüßen wir die Wiederaufnahme der Vergaberechtsreform auf Bundesebene. Eine Vereinfachung und Digitalisierung des Vergaberechts sind sinnvolle Maßnahmen, von denen sowohl Beschaffungsstellen als auch die Bieterseite profitieren. Um das Potenzial einer strategischen öffentlichen Beschaffung ausschöpfen zu können und der Vorreiterrolle der öffentlichen Hand gerecht zu werden, braucht es jedoch auch verbindliche Vorgaben für Nachhaltigkeit und den Schutz von Menschenrechten im öffentlichen Einkauf.

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf aufgenommenen Neuerungen zur Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen (§ 113 GWB) und der Ergänzung, dass Markterkundungen (§ 28 (1) VgV) ausdrücklich die “Einbeziehung umweltbezogener und sozialer Aspekte sowie Aspekte der Qualität und Innovation” zulassen. Durch Markterkundungen können einerseits bereits nachhaltige Unternehmen identifiziert werden und von öffentlichen Aufträgen profitieren. Andererseits können die Erkundungen wichtige Signale an den Markt senden und dazu beitragen, dass sich Unternehmen auf nachhaltigere Praktiken umstellen. Zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung reichen diese Maßnahmen allein jedoch nicht aus.

Gemeinsam mit vielen weiteren Stakeholdern haben wir uns im Rahmen des Konsultationsprozesses zum Vergabetransformationspaket im vergangenen Jahr für gesetzlich verankerte und verbindliche Kriterien zu ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit im Vergaberecht eingesetzt. Der im Vergabetransformationspaket neu aufgenommene Paragraf § 120a zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte hätte diesbezüglich deutlich mehr Verbindlichkeit geschaffen und in der Praxis dazu beitragen können, eine nachhaltige öffentliche Beschaffung in die Breite zu tragen. Dieser Schritt wurde nicht nur von Menschenrechts- und Umweltorganisationen begrüßt, auch Unternehmen, (Ober-)Bürgermeister*innen und Verbände hatten sich im Vorfeld in einem gemeinsamen Appell für gesetzlich verankerte Vorgaben zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltnormen im öffentlichen Einkauf eingesetzt.

Wir bedauern daher sehr, dass der aktuelle Gesetzentwurf den im Vergabetransformationspaket aufgenommenen § 120a zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte nicht mehr enthält und keine verbindlichen Vorgaben für den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt mehr vorgesehen sind.

Als Christliche Initiative Romero e.V. empfehlen wir (ergänzend zu den in der Tabelle auf S.4/5 gelisteten Anmerkungen zu konkreten Normen) die Aufnahme folgender Aspekte, die nicht mit einer Vereinfachung von Vergabeverfahren konkurrieren, sondern zur Erreichung der strategischen Ziele einer öffentlichen Beschaffung beitragen würden:

Nachhaltigkeit als zentrales Vergabekriterium

Die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte gilt gemäß § 97 GWB als Grundsatz der Vergabe. Gleichwohl ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in öffentlichen Vergabeverfahren bislang nicht verpflichtend vorgeben. Eine wirksame Maßnahme mit erheblicher Wirkung bestünde darin, die Definition von Wirtschaftlichkeit so zu überarbeiteten, dass Nachhaltigkeit als ein zentrales Kriterium aufgenommen wird. Darüber hinaus bedarf es einer klareren Definition von sozialer Nachhaltigkeit. Hierbei sollte ausdrücklich darauf verwiesen werden, dass soziale Nachhaltigkeit auch die Achtung von Arbeits- und Menschenrechten entlang globaler Lieferketten umfasst und durch faire Handelsbeziehungen zu fördern ist.

Verbindliche Vorgaben für soziale und ökologische Kriterien

Kommunen, Länder und Bundesverwaltungen haben in den letzten Jahren gezeigt, dass eine sozial und ökologisch nachhaltige öffentliche Beschaffung möglich ist. Solange jedoch keine verbindlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, bleibt es bei vereinzelten Pilotprojekten, die das strategische Potenzial einer flächendeckenden nachhaltigen Beschaffung nicht erreichen werden. Nur wenn Nachhaltigkeitsanforderungen flächendeckend in Vergabeverfahren verankert werden, kann der Markt die nötige Orientierung erhalten, um sich dauerhaft an menschenrechtlichen und ökologischen Standards auszurichten.

In unserer Beratungsarbeit mit Kommunen empfehlen wir in puncto Nachhaltigkeit eine Kombination aus Soll- und Muss-Vorgaben. Ergibt eine Marktrecherche, dass das nachhaltige Angebot einer Produktgruppe ausreichend gegeben ist, sollte dieses Produkt auch verpflichtend unter Einhaltung nachhaltiger Kriterien beschafft werden. Wo ein solches Angebot noch nicht in ausreichendem Maße besteht, können Vorgaben zu ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit (wie Bio-Quoten oder der Bezug aus Fairem Handel) in die Wertungskriterien aufgenommen werden. Auf diese Weise werden gezielt Marktanreize geschaffen und die gewünschte Umstellung des Angebots an die Anbieter signalisiert. Um die notwendige Breitenwirkung zu erzielen und eine schrittweise Transformation des Marktes hin zu mehr Nachhaltigkeit sicherzustellen, bedarf es hierbei einer gesetzlich verankerten Regelung.

Verbindliche Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei sensiblen Produktgruppen

Die öffentliche Hand beschafft eine Vielzahl von Produkten, deren Herstellung mit erheblichen Risiken für Umwelt, Gesellschaft und Menschenrechte verbunden sein kann. Solche Waren – häufig aus dem Globalen Süden stammend – werden in der öffentlichen Beschaffung als sogenannte „sensible Produktgruppen“ bezeichnet. In vielen Landesvergabegesetzen ist bereits seit Jahren festgelegt, dass bei der Vergabe innerhalb dieser Produktgruppen soziale, ökologische und menschenrechtliche Kriterien verbindlich zu berücksichtigen sind.

So definiert bspw. Bremen in seiner Verordnung folgende sensible Produktgruppen, für die eine Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gefordert werden muss: Textilwaren, Naturstein, Agrarerzeugnisse (soweit diese überwiegend aus Ländern des Globalen Südens stammen), Schnittblumen, Spielwaren und Sportbälle, Holzwaren, Produkte der Informations- und Kommunikationstechnik, Lederwaren und Gerbprodukte.

Das Vergaberecht auf Bundesebene sollte ebenfalls eine verbindliche Auflistung sensibler Produktgruppen enthalten, für die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtend vorgeschrieben wird. Teil einer solchen Bestimmung sollte auch die Nachweishaltung betreffen: Eine Einhaltung der geforderten Kriterien sollte über etablierte Siegel des Fairen Handels oder eine Mitgliedschaft in einer glaubwürdigen Multi-Stakeholder-Initiative (wie Fair Wear Foundation oder Fair Toys Organisation) erfolgen.

AVV soziale und umweltbezogene nachhaltige Beschaffung

In Anlehnung an die bestehende AVV Klima sollte auf Bundesebene eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit konkreten Vorgaben zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien in Vergabeverfahren erlassen werden. Ein entsprechender Entwurf lag bereits im vergangenen Jahr vor und enthielt eine Liste von Produktgruppen, die sich besonders für eine nachhaltige Beschaffung eignen oder gänzlich von der öffentlichen Beschaffung auszuschließen sind. Diese praxisorientierte und verbindliche Maßnahme würde sowohl Vergabestellen als auch Bietenden mehr Rechtssicherheit und Orientierung geben und die Umsetzung nachhaltiger Beschaffung wirksam unterstützen. Verbindliche Vorgaben für bestimmte Produktgruppen würden zudem den Aufwand einzelner Vergabestellen, eigene Regelungen oder Dienstanweisungen zu erarbeiten, deutlich reduzieren und damit zur Vereinfachung von Vergabeprozessen sowie zur Erreichung nationaler Nachhaltigkeitsziele beitragen.

Hierzu könnte die Verordnungsermächtigung in § 113 GWB so erweitert werden, dass sie neben Regelungen zu klimafreundlichen Beschaffungen auch solche für eine sozial und ökologisch nachhaltige öffentlichen Beschaffung einschließt. Auf dieser Grundlage könnte die Bundesregierung konkrete Produkte und Kriterien für eine sozial und ökologisch nachhaltige öffentliche Beschaffung vorgeben.

Keine Erhöhung der Schwellenwerte

Die Anhebung der Schwellenwerte für Direktvergaben (§ 106 GWB, § 55 BHO) birgt das Risiko, dass zentrale strategische Beschaffungsziele wie fairer Wettbewerb, Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Nachhaltigkeit und Innovation geschwächt werden. Um diese Ziele auch bei Direktvergaben zu sichern, bräuchte es zusätzliche verbindliche Vorgaben zu Transparenz und der Erreichung strategischer Ziele.

Besonders im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien wären auch für Direktvergaben ergänzende Dienstanweisungen erforderlich, um eine einheitliche und wirksame Anwendung sicherzustellen, die unabhängig vom jeweiligen Vergabeverfahren gilt.

Die Erhöhung der Abfrageschwelle im Wettbewerbsregister von bisher 30.0000 Euro auf 50.000 Euro (§ 6a WRegG) sendet ein falsches Signal und würde Vergabeverfahren kaum vereinfachen. Die Erhöhung schwächt den präventiven Charakter des Registers und erschwert den Ausschluss von Unternehmen, die gegen geltendes Recht verstoßen haben – etwa im Bereich von Ausbeutung oder Zwangsarbeit. Schon die bisherige Schwelle war hoch; eine weitere Anhebung konterkariert das Ziel, Integrität und Rechtsstaatlichkeit in der öffentlichen Auftragsvergabe zu sichern.

Auch die geplante Schwellenwerterhöhung in der VergStatVO (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) reduziert den Aufwand kaum, würde die Aussagekraft der erhobenen Daten jedoch erheblich mindern. Gerade bei kommunalen Vergaben mit geringerem Auftragswert drohen wichtige Informationen wegzufallen. Der bisherige Schwellenwert sollte daher beibehalten werden.

Wir bitten die Bundesregierung, unsere Anmerkungen auch bei dem Einsatz für eine Reform der europäischen Vergaberichtlinie und der angekündigten Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Norm	**Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse**
§ 28 Absatz 2 VgV Markterkundungen	Die ergänzende Formulierung zur Einbeziehung umweltbezogener und sozialer Aspekte bereits innerhalb der Markterkundung (§ 28 VgV) ist positiv zu bewerten, reicht jedoch als alleinige Maßnahme zur Förderung nachhaltiger öffentlicher Beschaffung nicht aus.
§ 120a GWB Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte	Wir bedauern sehr, dass der im Vergabetransformationspaket von 2024 ergänzte Absatz zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte gestrichen wurde. Ohne gesetzlich verankerte Vorgaben, die über freiwillige Kann-Kriterien hinausgehen, ist eine nachhaltige öffentliche Beschaffung in der Breite nicht erreichbar.
§ 97 (3) GWB	Ergänzende Erläuterung zur Definition sozialer Aspekte zur Reduzierung von Rechtsunsicherheit: z.B. „Sozial ist ein Kriterium insbesondere dann, wenn es darauf abzielt, dass zu beschaffende Waren und Dienstleistungen unter fairen Arbeits- und Handelsbedingungen, d.h. unter Einhaltung der international anerkannten Menschen- und Arbeitsrechte hergestellt, erbracht oder ausgeführt werden“.

§ 113 GWB	Ergänzung um eine Nummer 10: „verpflichtender Anforderungen an die Beschaffung von Leistungen, die unter Beachtung sozialer und ökologischer Kriterien erbracht werden“, mit dem Ziel eine Verordnungsermächtigung einzuführen, auf deren Grundlage eine AVV nachhaltige Beschaffung erarbeitet werden kann.
§ 106 GWB/ § 55 BHO	Die Erhöhung der Wertgrenze für Direktaufträge auf 50.000 EUR ohne Umsatzsteuer gefährdet das Erreichen strategischer Ziele der öffentlichen Beschaffung. Es muss sichergestellt werden, dass Nachhaltigkeit und weitere Ziele einer strategischen öffentlichen Beschaffung auch bei Direktaufträgen berücksichtigt werden.
§ 6 (1) WRegG	Keine Erhöhung des Auftragswertes von 30.000 auf 50.000 Euro, ab dem öffentliche Auftraggeber Eintragungen des Bieters im Wettbewerbsregister abfragen müssen. Vereinfachungen in Vergabeverfahren sollten nicht dazu führen, dass Bieterunternehmen mit im Wettbewerbsregister eigetragenen Rechtsverstößen einen Vorteil erlangen.
§ 2 der VergStatVO	Keine Erhöhung des Auftragswertes zur Meldepflicht an die Vergabestatistik. Der Aufwand zur Datenerfassung würde kaum reduziert werden, jedoch würde das Herausfallen vieler öffentlicher Vergaben mit geringem Auftragswert die Aussagekraft der Daten deutlich mindern.